

Satzung

der

„Metropol-Unternehmen-Rhein-Neckar e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Clubs ist: **Metropol-Unternehmen-Rhein-Neckar**
- (2) Der Sitz und **die Vereinsgeschäftsstelle** ist die Freiburger Str. 5 -7, 69469 Weinheim.
- (3) Der Verein ist am 15.01.2008 gegründet, wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder durch Erfüllung folgender Aufgaben:

- die Durchführung regelmäßiger, möglichst wöchentlicher Treffen, die es den Mitgliedern ermöglichen, untereinander Kontakte zu knüpfen und Empfehlungen auszutauschen;
- das Knüpfen von Kontakten zu Wirtschaftsverbänden und Netzwerken;
- die Fortbildung seiner Mitglieder;
- die Außendarstellung des Vereins und seiner Mitglieder;
- die Förderung junger, aufstrebender Unternehmen;

§ 3 Gemeinnützigkeit

Gemäß der Mitteilung des Finanzamtes Mannheim vom 17.06.2008 ist eine Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gegeben.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, sofern sie an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind und Unternehmen sind, bzw. gewerblich oder freiberuflich tätig. Privatpersonen können nicht Mitglied werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich:

- Die Branche, welcher der Interessierte angehört, ist nicht bereits durch ein anderes Mitglied vertreten;
- Eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Diese Anmeldung erfolgt bei juristischen Personen durch schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters, bei

Einzelmitgliedern durch schriftliche Erklärung.

(2) Jeder Gast kann zwei Mal morgens und ein Mal abends aus Informationsgründen teilnehmen. Danach sollte er sich für eine Mitgliedschaft, in Verbindung mit einem weiteren 4-Augen Gespräch entscheiden können.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds bzw. durch Erlöschen von Einzelmitgliedsfirmen,
- durch Auflösung der juristischen Person. In diesem Fall mit dem Tag, an dem die Auflösung rechtswirksam wird,
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
- durch Ausschluss aus dem Verein mangels Interesses oder wegen schwerer Verfehlungen, die durch Beschluss des Vorstands insbesondere dann ausgesprochen werden kann, wenn
 - o ohne Grund der Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet wird
 - o ein Mitglied zu den Treffen mehr als 30% in einem Jahr fehlt
 - o ein Mitglied durch sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - o ein Mitglied seinen sonstigen Zahlungspflichten mehr als zwei Monate nicht nachkommt.

(5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens sowie auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.

(6) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Mitgliederbetreuer,
- (2) Die Mitgliederversammlung,
- (3) Zwei Kassenprüfer.

§ 6 *Der Vorstand*

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Im Übrigen bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand bilden der Vorsitzende, der Kassenwart und der Mitgliederbetreuer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist.

§ 7 *Mitgliederversammlung*

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus **allen** Clubmitgliedern und tagt wenigstens einmal jährlich im April am ersten Dienstag. Sie wird zwei Wochen zuvor **durch Einladung aller Mitglieder** unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann Ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - die Bestellung der Kassenprüfer,
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie sonstiger Beiträge; diese werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt,
 - Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins und die danach folgende Verwendung des Vermögens.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Die Wahl des Vorstands sowie Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird **sowie über die Auflösung des Vereins**, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, **so können die Mitglieder das Amtsgericht um eine entsprechende Ermächtigung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ersuchen.**

§ 8 *Kassenprüfer*

Die Kassenprüfer prüfen jährlich vor der Mitgliederversammlung den Kassenstand sowie die Ordnungsgemäßheit der Buchführung durch den Kassenwart und erstatten in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

§ 9 *Mitgliedsbeiträge*

- (1) Innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Zusage wird der Erstbeitrag vom Konto des neuen Mitglieds abgebucht. Damit beginnt die Mitgliedschaft. Neue Mitgliedschaften beginnen immer zum Beginn eines Quartals.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages sowie weitere Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 *Ermächtigung des Vorstands*

Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, alle Satzungsänderungen zu beschließen und zum Vereinsregister anzumelden, die von dem Registergericht und/ oder dem Finanzamt für erforderlich gehalten werden, damit der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden kann. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmacht erlischt, soweit es Beanstandungen des Registergerichts betrifft, mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

Der Vorstand

Clubvorsitzender

Kassenwart

Mitgliederbetreuer

Anlage 1: Mitgliederliste

Anlage 2: Protokoll der Mitgliederversammlung vom 22.07.2008 inklusive der Unterschriften